



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

1. Jahrgang	3. Mai 2012	Nummer 007/2012
-------------	-------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.05.2012	Wahlbekanntmachung der Stadt Ahaus	2-3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112,
Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Wahlbekanntmachung der Stadt Ahaus

1. Am Sonntag, dem 13. Mai 2012, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Ahaus gehört zum Wahlkreis 78 - Borken II. Das Gebiet der Stadt Ahaus ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 22. April 2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlbüro der Stadt Ahaus im Rathaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände der Stadt Ahaus treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wie folgt zusammen:

- | | | |
|--------------------------|------------|-----------|
| 1. Briefwahlvorstand I | Zimmer 137 | 16:00 Uhr |
| 2. Briefwahlvorstand II | Zimmer 102 | 16:00 Uhr |
| 3. Briefwahlvorstand III | Zimmer 118 | 16:00 Uhr |
| 4. Briefwahlvorstand IV | Zimmer 161 | 16:00 Uhr |
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler geben

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk bzw. in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Stadt Ahaus Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ahaus, den 3. Mai 2012

gez. Felix Büter
Bürgermeister